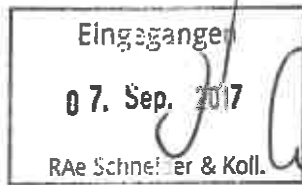


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: **224 Cs 506 Js 58866/16****BESCHLUSS**

In dem Strafverfahren gegen

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs u.a.

ergeht am 01.09.2017

durch das Amtsgericht Leipzig - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Die im Strafbefehl vom 15.12.2016 (Az.: 224 Cs 506 Js 58866/16), rechtskräftig seit 04.01.2017, bestimmte Frist von 12 Monaten zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wird auf Antrag des Angeklagten um 3 Monate auf 9 Monate verkürzt.

Gründe

Der Angeklagte wurde wegen eines Deliktes gemäß §§ 315c Abs. 1 Nr.1 a, Abs. 3 Nr.1, 142 Abs. 1 Nr.1, 316 Abs.1, 52, 53 StGB durch Strafbefehl verurteilt. Der Führerschein wurde eingezogen, eine Sperrfrist zur Wiedererteilung bestimmt. Der Führerschein wurde bereits am 17.09.2016 sichergestellt. Der Angeklagte begehrt über seinen Verteidiger die im Strafbefehl bestimmte Frist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 12 Monaten aufzuheben oder zu verkürzen. Die Staatsanwaltschaft hat Stellung genommen und äußerte keine Bedenken gegen eine Sperrfristverkürzung um 3 Monate.

Das Gericht ist gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO zur Entscheidung berufen. Der Antrag gemäß § 69a Abs. 7 StGB ist zulässig und führt zu einer Verkürzung der Sperre.

Der Angeklagte hat nach der Verurteilung im Zeitraum 4.4.17 bis 25.4.17 an einem Aufbauseminar „Leipzig 2000“ erfolgreich teilgenommen, eine zweistündige Verkehrspsychologische Beratung am 6.1. und 25.7.17 besucht und zwei Haarproben zwecks Nachweis von Alkoholabstinenz durchführen lassen (31.3. und 26.6.17 Probandaten), wobei beide Proben negativ (abstinent) waren.

Damit besteht auf der Grundlage von neu vorgebrachten Tatsachen Grund zur Annahme,

dass der Angeklagte nicht mehr für den gesamten Zeitraum der Sperrfrist als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Die Verkürzung der ausgeurteilten Sperrfrist um drei Monate auf neun Monate, also um ein Viertel, erscheint auch unter Berücksichtigung der bereits etwa drei Monate zuvor erfolgten Sicherstellung des Führerscheins als sachgerecht.

Die Sperrfrist endet mithin am 14.09.2017.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 05.09.2017

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle